



Brüssel, den 27. November 2019
(OR. en)

14447/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0003(COD)**

TELECOM 371
COMPET 764
MI 810
DATAPROTECT 288
CONSOM 317
JAI 1240
DIGIT 173
FREMP 172
CYBER 321
CODEC 1674

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 14068/19 + COR 1
Nr. Komm.dok.: 5358/17

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)
– Fortschrittsbericht

Der vorliegende Bericht wurde unter Verantwortung des Vorsitzes erstellt; er soll speziellen Fragen oder weiteren Beiträgen einzelner Delegationen nicht vorgreifen. In dem Bericht wird dargelegt, welche Arbeit in den Vorbereitungsgruppen des Rates bereits geleistet worden ist und wie weit die Prüfung des eingangs genannten Vorschlags fortgeschritten ist. Der Rat wird ersucht werden, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (e-Datenschutz-Vorschlag) am 10. Januar 2017 angenommen; die neue Verordnung soll an die Stelle der geltenden e-Datenschutz-Richtlinie¹ treten. Bei dem Vorschlag handelte es sich um eine der in der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt² vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit in Bezug auf den digitalen Binnenmarkt.
2. Mit dem Kommissionsvorschlag, der sich auf die Artikel 16 und 114 AEUV stützt, sollen Grundrechte und Grundfreiheiten geschützt werden, insbesondere die Rechte auf Achtung des Privatlebens und der Kommunikation und des Schutzes personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation. Der Vorschlag enthält Bestimmungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation; dies umfasst auch Bestimmungen für den Schutz der Endeinrichtungen der Nutzer sowie für die Kontrolle der Endnutzer über ihre elektronische Kommunikation. Ferner sind Vorschriften bezüglich der Durchsetzung und der Aufsichtsbehörden vorgesehen.
3. Im Europäischen Parlament hat der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) am 19. Oktober 2017 seinen Bericht und das Mandat zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen verabschiedet, wobei das Mandat am 26. Oktober 2017 vom Plenum gebilligt wurde. Berichterstatterin für das Dossier ist Birgit Sippel (S&D, Deutschland).
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 5. Juli 2017 angenommen.

¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Richtlinie über Privatsphäre und elektronische Kommunikation).

² Dok. 8672/15.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

5. Der Vorschlag wurde im Rat von der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (WP TELE) geprüft. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) hat auf seinen Tagungen vom 9. Juni 2017³, 4. Dezember 2017⁴, 8. Juni 2018⁵, 4. Dezember 2018⁶ und 7. Juni 2019⁷ von den Fortschritten Kenntnis genommen, die unter maltesischem, estnischem, bulgarischem, österreichischem und rumänischem Vorsitz erzielt wurden. Außerdem führten die Ministerinnen und Minister auf den Tagungen des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 8. Juni und 4. Dezember 2018 eine Orientierungsaussprache und einen Meinungsaustausch zu dem Vorschlag, insbesondere zu folgenden Themen: dem Zusammenhang zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation; der Notwendigkeit zukunftsfähiger Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und flexibler Vorschriften, die den jüngsten Entwicklungen in Bereichen wie der Maschine-zu-Maschine-Kommunikation oder dem Internet der Dinge Rechnung tragen; der Notwendigkeit, das Problem der Kinderabbildungen im Internet anzugehen; der Frage der Datenspeicherung; den Aufsichtsbehörden.

Während des finnischen Ratsvorsitzes hat die Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ diesen Vorschlag zehn Mal geprüft, und der Vorsitz hat einige neue Kompromisstexte⁸ vorgelegt. Die Beratungen auf Ebene der Gruppe waren schwierig und haben gezeigt, dass die Meinungen und Prioritäten der Mitgliedstaaten bei mehreren Aspekten des Vorschlags voneinander abweichen. Um den verschiedenen von Delegationen geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen und zu einem ausgewogenen Text zu gelangen, arbeitete der Vorsitz daher intensiv an Kompromisslösungen. Nachstehend sind die wichtigsten Punkte aufgeführt, die in der Gruppe im zweiten Halbjahr 2019 erörtert wurden.

³ Dok. 9324/17.

⁴ Dok. 14374/17 + COR 1.

⁵ Dok. 9079/18 + COR 1.

⁶ Dok. 14991/18 + COR 1.

⁷ Dok. 9351/19 + COR 1.

⁸ Dok. 11001/19, 11291/19, 12293/19, 12633/19, 13080/19, 13632/19, 13808/19, 14054/19.

6. Ein wichtiges Thema, über das in der Gruppe eingehend diskutiert wurde, war die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten zum Zwecke der Verhütung von Darstellungen von Kindesmissbrauch. Zwar gab es Unterstützung für die Lösung dieses Problems auf EU-Ebene, die Delegationen vertraten jedoch unterschiedliche Ansichten darüber, ob und wie dies im e-Datenschutz-Vorschlag geschehen sollte. Es wurden mehrere Optionen geprüft:
- a) Behandlung dieses Punkts in einem gesonderten Rechtsakt auf der Grundlage von Artikel 11 über Beschränkungen,
 - b) eine Übergangslösung, wonach eine solche Verarbeitung bis zum Inkrafttreten gezielter EU-Rechtsvorschriften zu diesem Thema nicht unter die Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation fallen würde, oder
 - c) eine gezielte Lösung, die eine dauerhafte Grundlage für eine solche Verarbeitung und gleichzeitig geeignete Schutzklauseln zur Eingrenzung solcher Verarbeitungen beinhalten würde.

In Anbetracht der Schwere dieses Problems hat der Vorsitz schließlich beschlossen, eine dauerhafte Lösung in den neuen Artikel 6d aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist eine Reihe von Delegationen im Übrigen der Auffassung, dass auch die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten zur Verhinderung anderer schwerer Straftaten, insbesondere des Terrorismus, nach der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation zulässig sein sollte.

7. In Bezug auf den Schutz von Informationen im Zusammenhang mit Endeinrichtungen (Artikel 8) kreisten die Diskussionen hauptsächlich um die Frage der Zugangsberechtigung für Website-Inhalte und die Notwendigkeit, bestehende Geschäftsmodelle nicht zu untergraben, wobei die einschlägigen Bedingungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten sind. Der Vorsitz arbeitete weiter an dem Text des Erwägungsgrunds über die echte Wahl des Endnutzers (Erwägungsgrund 20) sowie an dem Text mit Präzisierungen zu den Diensten der Informationsgesellschaft, die durch Werbung finanziert werden (Erwägungsgrund 21).
8. Der Vorsitz hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Anwendungsbereich der Verordnung zu präzisieren, insbesondere wenn es um die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten durch die Endnutzer oder beauftragte Dritte nach Erhalt oder bei Erhalt zur Gewährleistung der Sicherheit der Netze und Informationssysteme der Endnutzer geht. Ferner hat der Vorsitz einen Passus in die Erwägungsgründe aufgenommen, in dem der Begriff „Dritte“ präzisiert wird.

In diesem Zusammenhang hat der Vorsitz in Bezug auf die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten durch die Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste eine Änderung vorgeschlagen, die eine solche Verarbeitung ermöglichen würde, wenn dies für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste erforderlich ist. Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass der Begriff „elektronische Kommunikationsdienste“ im Kodex für die elektronische Kommunikation eindeutig definiert ist und gleichzeitig als flexiblerer Verarbeitungsgrund im Vergleich zu der bloßen Kommunikationsübermittlung betrachtet werden könnte. Dies könnte auch die Speicherung der Nachrichten abdecken, falls dies für den Dienst erforderlich ist.

9. Die Frage der Vorratsdatenspeicherung wird zwar überwiegend in einer anderen Ratsformation behandelt (Freunde des Vorsitzes (Fragen der Vorratsdatenspeicherung) im Rahmen des Rates (Justiz und Inneres)), doch unterstrichen die Delegationen durchgängig die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass der in der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation gewählte Ansatz keine negativen Auswirkungen auf eine potenzielle Lösung hat, die letztendlich zur Vorratsdatenspeicherung gefunden werden könnte. Da viele Delegationen der Ansicht waren, dass der alleinige Rückgriff auf den Mechanismus gemäß Artikel 11 nicht ausreichen würde, hat der Vorsitz entsprechende Änderungen auch in den damit zusammenhängenden Bestimmungen (Artikel 2, 6 und 7) vorgenommen.

10. Die Delegationen unterstützen die Flexibilität für die Aufsichtsbehörden, die unter den vorangegangenen Vorsitzen in den Text aufgenommen wurde, allerdings äußerten mehrere Delegationen Bedenken hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden (insbesondere Datenschutzbehörden und nationale Regulierungsbehörden) und in Bezug auf die Rolle und die Einbeziehung des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA). Dies gilt insbesondere für die Notwendigkeit, die Vorschriften über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des EDSA gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Der Vorsitz hat vorgeschlagen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der EDSA verpflichtet wäre, die Aufsichtsbehörden (die keine Datenschutzbehörden sind) zu konsultieren, bevor er seine Aufgaben im Rahmen der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation wahrnimmt.
11. Ferner haben die Delegationen Bedenken hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen dem e-Datenschutz-Vorschlag und den neuen Technologien geäußert, insbesondere im Zusammenhang mit der Maschine-Maschine-Kommunikation und dem Internet der Dinge. Der Vorsitz hat daher weitere Präzisierungen in die entsprechenden Erwägungsgründe – insbesondere die Erwägungsgründe 12 und 21 – aufgenommen, in denen es um die Einwilligung in solchen Fällen geht und klargestellt wird, in welchen Situationen solche Dienste unter die e-Datenschutz-Vorschriften fallen würden.

III. FAZIT

12. Auf der Grundlage der oben beschriebenen Beratungen in der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ hat der Vorsitz dem Ausschuss der Ständigen Vertreter einen Kompromisstext⁹ vorgelegt, der dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung am 3. Dezember 2019 mit Blick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt werden sollte. Die allgemeine Ausrichtung hat jedoch im Ausschuss keine ausreichende Unterstützung gefunden. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) wird daher ersucht, den vorliegenden Fortschrittsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

⁹ Dok. 14068/19 + COR 1.